

Kinderarmut und „staatliches Wächteramt“

Oberster Maßstab jeder Kinder – und Jugendpolitik ist das Kindeswohl. Der Staat hat darüber zu wachen, dass Kinder nicht unter Bedingungen aufwachsen, die ihr Wohl gefährden.

In Deutschland haben sich die Bedingungen des Aufwachsens dramatisch verändert. Stärker denn je hängt die Chance eines Kindes, seelisch und körperlich gesund aufzuwachsen, in seinen Fähigkeiten gefördert und gebildet zu werden und sich aktiv und konstruktiv in die Gesellschaft einbringen zu können, von der sozialen Lage der Familie ab, in der es aufwächst.

Zwischen der Herkunft eines Kindes und seinen Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und persönliche Unversehrtheit besteht nachweislich ein systematischer kausaler Zusammenhang. Bis auf Anfälligkeit für Allergien gibt es keinen einzigen Bereich der seelischen und körperlichen Gesundheit, in dem arme Kinder gegenüber Kindern aus wohlhabenden Familien nicht massiv benachteiligt wären.

Gleichzeitig ist nachgewiesen, dass die Zahl und der Anteil armer Kinder in Deutschland seit 1965 stetig zugenommen hat: War vor vier Jahrzehnten jedes 75. Kind arm, so ist es heute schon jedes sechste (vgl. Kinderreport Deutschland 2007). Diese enorme Zunahme armer und benachteiligter Kinder (und das heißt auch ihrer Familien) ist nicht einer allgemeinen gesellschaftlichen Armutsentwicklung geschuldet, sondern einer Umverteilung; denn der gesellschaftliche Reichtum und die Konzentration des Wohlstandes bei einer Gruppe hat parallel ebenfalls stark zugenommen.

Damit besteht für Staat und Gesellschaft, für Kinder- und Jugendhilfe und Justiz eine dringende Verpflichtung zum Handeln. Denn diese Situation – steigende Kinderarmut durch politische Entscheidungen einerseits, krasse Benachteiligung durch Verelendung andererseits – verletzt Grundrechte, aber auch die EU-Grundrechtecharta (Art. 24(2)), die UN-Kinderkonvention (Art. 3) und tangiert die Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts. Die Änderung ist umso dringlicher, als die Wirkung der sozialen Benachteiligung hinsichtlich der Gesundheit von Kindern den Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohls erfüllt und im Hinblick auf Bildung und Ausbildung die Entfaltung der Persönlichkeit verhindert und Gleichheitsrechte verletzt.

Der Hinweis auf das Recht und die Pflicht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder ist in dem Maß obsolet als die Armut Bedingungen schafft, durch die sie dieser Aufgabe nicht gerecht werden können, und zwar weder materiell noch kulturell und psychosozial. In diesem Fall hat aber das „staatliche Wächteramt“ in einem umfassenden Sinn den Schutz der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen.

Nach den Sachverständigen des 11. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung von 2002 muss diese Aufgabe als öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen neu definiert werden: „...der Staat übernimmt eine Gewährleistungsverantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche

und ihre Eltern objektive Lebensbedingungen vorfinden, die für ein gesundes, glückliches und chancengleiches Aufwachsen Voraussetzung sind, und die Kindern und Jugendlichen eine individuelle Lebensführung unter optimalen Entwicklungsbedingungen gestatten.“ Der Staat müsse „Ermöglichungsbedingungen zur effektiven Wahrnehmung des Elternrechts“ schaffen. (S. 252)

Diese Sicht des „Staatlichen Wächteramtes“, das sich aus dem Artikel 6 des GG ergibt, sei auch verfassungsrechtlich geboten: „Der Staat ist verpflichtet, die Grundbedingungen zur Förderung des Kindeswohls durch eine öffentliche soziale Infrastruktur und die dafür erforderlichen Finanzmittel zu schaffen.“

In diesem Sinn sind Kinder- und Jugendhilfe, alle gesellschaftlichen Kräfte, vor allem aber die Politik aufgerufen und verpflichtet, Kindern und Jugendlichen Bedingungen zu schaffen, die für ein gesundes, glückliches und chancengleiches Aufwachsen Voraussetzung sind. Mittel sind dafür nachweislich vorhanden, die gesetzliche Verpflichtung ohnehin. Was für die Überwindung des Zweiklassenstaates (Karl Lauterbach) und des gesellschaftlichen Skandals der Kinderarmut bisher fehlt, ist einzig der politische Wille. Eine weitere Duldung des eklatanten Unrechts und der offensichtlichen Ungerechtigkeit und Benachteiligung gefährdet aber nicht nur die demokratische Legitimation der Bundesrepublik, sondern auch seine Grundlagen als Rechtsstaat.

Georg Rammer, Februar 2008